

Seilbahnen in Baden-Württemberg

Betriebsleiter

Merkblatt über Betriebsleiter und
stellvertretende Betriebsleiter

Aktenzeichen: RPF97-3828-5/1/4

Stand: 12/2024



Baden-Württemberg
Regierungspräsidium
Freiburg

Inhalt

1	Einleitung.....	3
2	Rechtsvorschriften und mitgeltende Normen	4
3	Persönliche Anforderungen.....	5
4	Fachliche Anforderungen.....	6
5	Aufgaben des Betriebsleiters und des stellvertretenden Betriebsleiters.....	8
6	Mindestanforderungen an die Bestellung	10
7	Unterlagen zum Antrag auf Bestätigung der Bestellung.....	11
8	Ausfall des Betriebsleiters	12
9	Schulungsangebote	13

1 Einleitung

Dieses Merkblatt enthält konkretisierende Informationen zu den Anforderungen an Betriebsleiter und stellvertretende Betriebsleiter von Seilbahnen in Baden-Württemberg.

Mit dieser Zusammenstellung soll den Seilbahnunternehmern eine Hilfestellung zur Verfügung gestellt werden, um insbesondere

- eine geeignete Personalauswahl treffen zu können,
- die entsprechenden Qualifikationen des Personals zu gewährleisten,
- die Aufgaben eines Betriebsleiters bzw. stellvertretenden Betriebsleiters klar zu definieren und abzugrenzen,
- die Bestellung des Betriebsleiters bzw. des stellvertretenden Betriebsleiters rechtssicher zu formulieren und
- eine Übersicht der erforderlichen Antragsunterlagen auf Bestätigung der Bestellung zu erhalten.

Dieses Merkblatt ist lediglich als orientierendes Dokument zu verstehen. Die abschließende Entscheidung über die Bestätigung der Bestellung als Betriebsleiter oder stellvertretender Betriebsleiter trifft die Aufsichtsbehörde im Einzelfall.

2 Rechtsvorschriften und mitgeltende Normen

Die nachfolgenden Ausführungen basieren insbesondere auf der Grundlage folgender Rechtsvorschriften und mitgeltenden europäischen Normen in der jeweils geltenden Fassung, deren Aufführung jedoch nicht abschließend ist:

- Verordnung über Seilbahnen für den Personenverkehr (EU) 2016/424 vom 9. März 2016
- Durchführungsbeschluss über harmonisierte Normen für Seilbahnen zur Unterstützung der Verordnung (EU) 2016/424 vom 19. Januar 2024
- Gesetz über Seilbahnen, Schleppaufzüge und Vergnügungsbahnen in Baden-Württemberg (Landesseilbahngesetz - LSeilbG) in der Fassung vom 20. November 2003 (GBl. 2004 S. 11)
- DIN EN 1709:2019-07 Sicherheitsanforderungen an Seilbahnen für die Personenbeförderung - Erprobung und Anleitungen für die Instandhaltung und die Betriebskontrollen
- DIN EN 1907:2018-04 Sicherheitsanforderungen an Seilbahnen für die Personenbeförderung - Begriffsbestimmungen
- DIN EN 1909:2017-05 Sicherheitsanforderungen an Seilbahnen für den Personenverkehr - Räumung und Bergung
- DIN EN 12397:2017-06 Sicherheitsanforderungen an Seilbahnen für den Personenverkehr - Betriebe
- DIN EN 12927:2019-08 Sicherheitsanforderungen an Seilbahnen für die Personenbeförderung – Seile

Maßgeblich für die Auswahl und Bestellung von Betriebsleitern und stellvertretenden Betriebsleitern sind die Vorschriften des § 14 LSeilbG, insbesondere nachfolgende Vorgaben sind einschlägig:

- Gemäß § 14 Abs. 1 u. 2 LSeilbG hat der Seilbahnunternehmer vor der Betriebsaufnahme einen Betriebsleiter und die erforderliche Anzahl von Stellvertretern, mindestens einen, schriftlich zu bestellen.
- Gemäß § 14 Abs. 4 LSeilbG müssen Betriebsleiter und stellvertretende Betriebsleiter fachlich und persönlich geeignet und zuverlässig sein.
- Gemäß § 14 Abs. 5 LSeilbG bedarf die Bestellung zum Betriebsleiter und stellvertretenden Betriebsleiter der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde.

3 Persönliche Anforderungen

Der Betriebsleiter oder stellvertretender Betriebsleiter muss neben der gesundheitlichen Eignung über eine ausreichende Selbstständigkeit und Zuverlässigkeit verfügen, die mindestens dem Maß seiner durchzuführenden Aufgaben und Tätigkeiten entspricht. Hierbei ist auch die persönliche Verhaltensweise zu berücksichtigen, die sich unter anderem entsprechend Nr. 5.2.5 c) DIN EN 12397:2017-06 in den Punkten

- Einhalten der Anweisungen,
- Verhalten gegenüber den Fahrgästen,
- Selbstdisziplin und
- Teamfähigkeit

widerspiegelt.

Hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung hat der Arbeitgeber gemäß § 7 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) bei der Übertragung von Aufgaben auf Beschäftigte zu berücksichtigen, ob die Beschäftigten befähigt sind, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Aufgabenerfüllung zu beachtenden Bestimmungen und Maßnahmen einzuhalten.

Die Bewertung über die Selbstständigkeit und Zuverlässigkeit eines stellvertretenden Betriebsleiters trifft in der Regel der Betriebsleiter.

4 Fachliche Anforderungen

Die fachliche Eignung setzt entsprechende berufliche und seilbahnfachliche Kenntnisse voraus. Die jeweiligen Anforderungen unterscheiden sich insbesondere aufgrund der Seilbahnart der Seilbahn, an der ein Betriebsleiter oder ein stellvertretender Betriebsleiter eingesetzt werden soll. Ist ein Einsatz an verschiedenen Seilbahnarten vorgesehen, so sind jeweils für jede Seilbahn im Einzelnen die Anforderungen zu erfüllen.

Nachfolgend werden die Anforderungen an die berufliche Qualifikation der Betriebsleiter und stellvertretenden Betriebsleiter für die entsprechenden Seilbahnarten aufgeführt.

Seilschwebbahnen mit kuppelbaren Klemmen, Pendelbahnen und Standseilbahnen

Der Betriebsleiter sowie mindestens ein stellvertretender Betriebsleiter müssen über einen Abschluss als Ingenieur, staatlich geprüfter Meister oder Techniker in einem elektro-, maschinentechnischen oder vergleichbaren Beruf verfügen.

Weitere stellvertretende Betriebsleiter müssen über eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem elektro-, maschinentechnischen oder vergleichbaren Beruf verfügen.

Seilschwebbahnen mit festen Klemmen und Schlepplifte mit hoher Seilführung

Der Betriebsleiter sowie mindestens ein stellvertretender Betriebsleiter müssen über eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem elektro-, maschinentechnischen oder vergleichbaren Beruf verfügen.

Weitere stellvertretende Betriebsleiter müssen über eine abgeschlossene Berufsausbildung oder den Anforderungen an einen stellvertretenden Betriebsleiter entsprechende berufliche Erfahrungen im Betrieb von Seilbahnen verfügen.

Schlepplifte mit niedriger Seilführung

Der Betriebsleiter sowie mindestens ein stellvertretender Betriebsleiter müssen über eine abgeschlossene Berufsausbildung oder den Anforderungen an einen stellvertretenden Betriebsleiter entsprechende berufliche Erfahrungen im Betrieb von Seilbahnen verfügen.

Grundsätzlich sind Kenntnisse im Seilbahnwesen entsprechend der Art und des Umfangs der Seilbahn zwingend erforderlich.

Zu den erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnissen im Seilbahnwesen gehören insbesondere:

- Grundlagen des Maschinenbaus
 - o Technische Mechanik
 - o Werkstoffkunde
 - o Maschinentechnik
 - o Hydraulik
 - o Pneumatik
- Grundlagen der Elektrotechnik
 - o Elektrotechnische Einrichtungen
 - o Steuerungstechnik
- Seilbahntechnik
 - o Mechanische Teilsysteme
 - o Elektrotechnische Teilsysteme
 - o Seile
 - o Infrastruktur
 - o Instandhaltung und Wartung
 - o Räumung und Bergung
- Arbeitsschutz
- Seilbahnrechtliche Vorschriften
 - o EU Seilbahnverordnung 2016/424
 - o Landesseilbahngesetz (LSeilbG)
 - o Harmonisierte Normen für Seilbahnen

Diese Kenntnisse können angenommen werden, wenn der Aufsichtsbehörde ein entsprechender Nachweis über eine erfolgreich abgeschlossene Prüfung bei einer anerkannten Ausbildungsstätte vorgelegt wird. Näheres hierzu ist in Abschnitt 9 dieses Merkblattes zu finden.

5 Aufgaben des Betriebsleiters und des stellvertretenden Betriebsleiters

Der bestellte und bestätigte Betriebsleiter einer Seilbahn ist für die sichere und ordnungsgemäße Betriebsführung und für die Einhaltung der den Betrieb betreffenden gesetzlichen Bestimmungen und Anordnungen verantwortlich.

Soweit der Seilbahnunternehmer den Betriebsleiter in der schriftlichen Bestellung damit beauftragt hat, hat dieser entsprechend § 19 Abs. 2 LSeilbG für die Instandhaltungs- und Wartungsmaßnahmen, die Inspektionen und Betriebskontrollen sowie für den Brandschutz und die Alarmierung einen Plan nach dem Stand der Technik aufzustellen, regelmäßig auf den neusten Stand zu bringen und dem Betrieb verfügbar zu halten. Über die Maßnahmen und Kontrollen sind Nachweise zu führen.

Der technische Betriebsleiter hat für den sicheren Betrieb der Seilbahn die anerkannten Regeln der Technik nach § 8 Abs. 3 LSeilbG zu beachten, zu denen u.a. die harmonisierten europäischen Normen zählen.

Die Aufgabenbereiche der Betriebsleiter und stellvertretenden Betriebsleiter sind umfassend in Kapitel 5.2.2 der DIN EN 12397:2017-06 beschrieben. Die Art und Weise der zur Sicherheit des Seilbahnbetriebes durchzuführenden Betriebskontrollen, Inspektionen, Sonderinspektionen, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten ergeben sich aus der DIN EN 1709:2019-07.

Zum Aufgabenbereich des Betriebsleiters einer Seilbahn gehören die in DIN EN 12397:2017-06 in Verbindung mit DIN EN 1709:2019-07 aufgeführten übergeordneten organisatorischen und konzeptionellen Aufgaben (administrativen Aufgaben), insbesondere die Überwachung der Sicherheit des Seilbahnbetriebes, der Einhaltung der technischen Vorschriften, der für den Betrieb eingeteilten Betriebsbediensteten, der technischen Organisation des Betriebes nach Nr. 5.2.1 DIN EN 12397:2017-06 und das Erstellen und das regelmäßige Aktualisieren des Planes für die Instandhaltungsarbeiten nach Nr. 6 DIN EN 1709:2019-07.

Nach Nr. 5.2.2 DIN EN 12397:2017-06 u.a. hat der Betriebsleiter insbesondere

- bei längerem Stillstand der Seilbahn über die zu treffenden Maßnahmen zu entscheiden,
- die für den Betrieb bestehenden Anweisungen u.a. an die Seilbahnbetriebsbediensteten ggf. zu ergänzen oder anzupassen,
- die Seilbahnbetriebsbediensteten zahlenmäßig den Erfordernissen des Betriebes anzupassen,
- den Seilbahnbetriebsbediensteten den ihren Fähigkeiten entsprechenden Arbeitsplatz samt Aufgaben zuzuweisen und zu überwachen,
- sich um die Aus- und Fortbildung der Seilbahnbetriebsbediensteten zu kümmern.

Die stellvertretenden Betriebsleiter führen ihre Tätigkeiten entsprechend ihren, durch den Betriebsleiter aufgrund ihrer fachlichen Eignung, zugewiesenen Aufgaben durch, insbesondere die routinemäßigen täglichen bis monatlichen Kontrollen und die übertragene tägliche Überwachung des Betriebsablaufes. Die darüber hinaus bestehenden übergeordneten administrativen Aufgaben des Betriebsleiters bleiben davon unberührt.

Die stellvertretenden Betriebsleiter haben die o. a. Aufgaben bei Abwesenheit des Betriebsleiters für einen Zeitraum von bis zu ca. einem Monat verantwortlich und selbstständig wahrzunehmen. Dies gilt für geplante Abwesenheiten wie Urlaub oder auch andere geplante Ereignisse, aber auch bei kurzfristigen, nicht geplanten Abwesenheiten des Betriebsleiters aus gesundheitlichen Gründen.

6 Mindestanforderungen an die Bestellung

Die Bestellung zum Betriebsleiter und stellvertretenden Betriebsleiter ist ausführlich zu formulieren und muss mindestens die Vorgaben der einschlägigen Rechtsvorschriften berücksichtigen, vgl. hierzu Abschnitt 2.

Die sich aus diesen Rechtsvorschriften ergebenden Aufgaben, Befugnisse und Pflichten sind konkret zu benennen, allein ein entsprechender Verweis auf die Rechtsvorschrift genügt nicht. Insbesondere nachfolgende Aspekte sind zur Ausarbeitung der Bestellung zu berücksichtigen:

- Definition der Betriebsteile, für welche die Aufgaben übertragen werden.
- Berücksichtigung der fachlichen Eignung des Betriebsleiters oder des stellvertretenden Betriebsleiters.
- Entsprechung der Befugnisse an die übertragenden Aufgaben, die deren Erfüllen ermöglichen.
- Erfüllung der Vorgabe zur erforderlichen Anzahl der stellvertretenden Betriebsleiter, so dass eine ordnungsgemäße und sichere Betriebsführung gewährleistet ist.
- Klare Abgrenzung der jeweiligen Aufgabenbereiche der Betriebsleiter und stellvertretenden Betriebsleiter

Die Bestellung hat schriftlich zu erfolgen. Die Bestellung ist von Unternehmer und vom bestellten Betriebsleiter bzw. stellvertretenden Betriebsleiter zu unterzeichnen. Dem bestellten Betriebsleiter bzw. stellvertretenden Betriebsleiter ist eine Ausfertigung der Bestellung sowie deren Bestätigung durch die Behörde auszuhändigen. Eine Bestellung kann nicht einseitig oder rückwirkend erfolgen.

7 Unterlagen zum Antrag auf Bestätigung der Bestellung

Der Antrag auf Bestätigung entsprechend § 14 Abs. 5 LSeilbG ist bei der zuständigen Aufsichtsbehörde schriftlich mit folgenden Unterlagen einzureichen:

- Kopie der schriftlichen Bestellung des Unternehmers,
- Nachweise über die Berufsausbildung und seilbahnfachliche Ausbildung,
- aktuelles Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG), direkter Versand an die zuständige Aufsichtsbehörde, sofern die Zuständigkeit beim Regierungspräsidium Freiburg liegt, direkt an:
 - Regierungspräsidium Freiburg
 - Referat 97 – Landesbergdirektion
 - Albertstraße 5
 - 79104 Freiburg im Breisgau
- Zeugnis des Betriebsleiters, in dem er die Fachkunde, Selbstständigkeit und Zuverlässigkeit des Bewerbers beurteilt,
- Gegebenenfalls Antrag auf Ausnahme nach § 15 LSeilbG mit Begründung.

8 Ausfall des Betriebsleiters

Dauert die Abwesenheit des Betriebsleiters voraussichtlich länger als ca. einen Monat, müssen zu den routinemäßigen Aufgaben der stellvertretenden Betriebsleiter die übergeordneten und administrativen Aufgaben des Betriebsleiters mit wahrgenommen werden.

In diesem Fall hat der Seilbahnunternehmer eine andere Person mit den Aufgaben (technische Aufsicht oder administrative Aufgaben) des Betriebsleiters zu beauftragen, vorzugsweise einen der Stellvertreter. Dies hat in Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde für die voraussichtliche Dauer der längeren Abwesenheit ggf. durch eine vorübergehende Bestellung und Bestätigung zu erfolgen.

Die für die vorübergehende Bestellung zum Betriebsleiter vorgesehene Person hat die beruflichen und fachlichen Anforderungen zu erfüllen, die für den Betriebsleiter der entsprechenden Seilbahnart vorgegeben sind. Findet sich kein neuer Betriebsleiter, darf der Fahrgastbetrieb trotz vorhandener stellvertretender Betriebsleiter nicht aufgenommen werden.

Bei Ausscheiden des Betriebsleiters aus dem Seilbahnunternehmen endet dessen Tätigkeit mit dem letzten tatsächlich im Unternehmen geleisteten Arbeitstag. Eine Abwesenheitsvertretung durch die stellvertretenden Betriebsleiter kann ab diesem Zeitpunkt nicht mehr in Anspruch genommen werden.

9 Schulungsangebote

Die seilbahnfachlichen Kenntnisse können zum Beispiel an den nachfolgend aufgeführten Ausbildungsstätten erworben werden. Die Lehr- sowie Prüfungsinhalte dieser Einrichtungen sind dem Regierungspräsidium Freiburg bekannt, so dass angenommen werden kann, dass mit erfolgreichem Abschluss entsprechend erforderliche Kenntnisse vermittelt wurden. Die jeweiligen Eingangsvoraussetzungen der jeweiligen Ausbildungsstätte sind zu erfüllen.

Die untenstehende Auflistung ist nicht abschließend. Insbesondere wird mit dieser Übersicht nicht ausgeschlossen, dass in anderen Ausbildungsstätten ebenso ausreichende Kenntnisse im Seilbahnwesen vermittelt werden. Die Prüfungsabschlüsse anderer Ausbildungsstätten können ebenfalls anerkannt werden sofern die vermittelten Kenntnisse mit einer Übersicht der Lehrinhalte sowie einer Prüfungsordnung belegt werden können und den Anforderungen entsprechen.

Fortbildungsprüfung:

Betriebsleiter Standseilbahnen

Industrie- und Handelskammer Dresden
Langer Weg 4
01239 Dresden
Tel. +49 351 2802 - 517
Direktlink Website: [hier](#)

Kursvorbereitung:

Dresdner Verkehrsbetriebe AG
Frau Sylva Schumann
Tiergartenstraße 96
01219 Dresden
Tel: +49 351 857 - 3315
Mobil: +49 173 3897736
E-Mail an: Sylva.Schumann@dvbag.de

WIFI Tirol - Bildungszentrum der Wirtschaft

Egger- Lienz- Straße 116
A-6020 Innsbruck
Tel: +43 (0)5 90905 - 7000
<https://www.tirol.wifi.at>

Ausbildungszentrum Seilbahnen Schweiz

Zeughausstrasse 19
CH-3860 Meiringen
Tel: +41 33 972 40 00
ausbildungszentrum@seilbahnen.org
<https://www.seilbahnen.org>